

Geschäftsordnung der Arbeitskreise

(beschlossene Fassung, MV vom 28.2.07)

1. Die Arbeitskreise konzipieren und realisieren einen wesentlichen Teil der politischen Bildungsarbeit des Bildungswerkes. Sie sind grundsätzlich für alle Interessierten offen.
2. Arbeitskreise bestehen aus mindestens 5 Vereinsmitgliedern; stimmberechtigt in den Arbeitskreisen sind Mitglieder des Bildungswerkes.
3. Die Arbeitskreise planen und realisieren die Veranstaltungen in ihrem Bereich. Sie bestimmen über die ihnen von der Mitgliederversammlung zugewiesenen Kontingentmittel und sind gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
4. Die konkrete Veranstaltungsplanung erfolgt halbjährlich mit Inhalt, Ort und Datum und wird bis zum 1.12. bzw. 1.6. der Geschäftsstelle und dem Bildungswerkrat mitgeteilt, um eine rechtzeitige Programmplanung zu gewährleisten. Mindestens 60% der Veranstaltungsmittel sollten im 1. Halbjahr verbraucht werden.
5. Änderungen der Programmplanung sind der Geschäftsstelle (KordinatorIn) umgehend mitzuteilen. Relevante Änderungen (Ausfall, neues Thema) werden zeitnah und begründet dem Bildungswerkrat zur Kenntnis gebracht.
6. Die Arbeitskreise treffen sich mindestens 6 Mal im Jahr, in der Regel in den Räumen des Bildungswerkes Berlin. Die Termine der AK-Sitzungen werden der Geschäftsstelle rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 14 Tage vorher, bekannt gegeben.
7. In den Arbeitskreissitzungen werden die Veranstaltungen des Arbeitskreises ausgewertet und die weitere Planung beraten.
8. Von den Arbeitskreissitzungen ist zeitnah ein aussagekräftiges Protokoll mit Anwesenheitsliste zu erstellen.
9. Arbeitskreise werden von einem Koordinator/einer Koordinatorin betreut. Bei der Auswahl der Person haben die Arbeitskreise ein Vorschlagsrecht.
10. Für die Seminarabrechnung gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die festgelegten Regelsätze.
11. Bis zum 15.10. eines jeden Jahres legen die Arbeitskreise einen durchfinanzierten Jahresabschluss vor (alle geplanten Veranstaltungen mit Datum, Ort und Kostenplanung). Über nicht verplante/ übrige Gelder entscheidet der Vorstand.